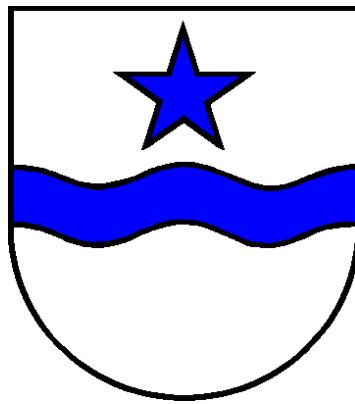


Einwohnergemeinde Luterbach



Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Meldepflicht	4
3.	Bestattung	5
4.	Friedhof und Grabstätten	6
5.	Grabmäler	9
6.	Anpflanzungen und Unterhalt der Gräber	11
7.	Kostenfolge	12
8.	Schlussbestimmungen	13
9.	Anhangsverzeichnis	14

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹ und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992² -

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Luterbach.

² Die Einwohnergemeinde Luterbach gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen sowie Personen mit letzter Niederlassung in Luterbach vor dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim eine würdige Bestattung.

³ Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

⁴ Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren.

⁵ Das Reglement und die darin aufgeführten entsprechenden Rechte und Pflichten gelten grundsätzlich auch für sogenannte Sternenkinder (Totgeburten und Fehlgeburten).

§ 2 Aufsicht

¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeinderat.

² Die unmittelbare Aufsicht übt die Werkkommission aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie stellt dem Gemeinderat Antrag für die Arbeitsvergabe an den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin und erlässt das Pflichtenheft für diese Aufgabe;
- b) sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;
- c) sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an.

³ Die Baukommission stellt dem Gemeinderat Antrag für die Anstellung des Hauswarts oder der Hauswartin des Friedhofgebäudes und erlässt das Pflichtenheft für diese Aufgabe.

¹ SG; BGS 831.1

² GG; BGS 131.1

§ 3 Organisation

¹ Die Hinterbliebenen sind zuständig für die Organisation, Beauftragung und Finanzierung der Bestattung.

² Die Gemeindeschreiberei unterstützt die Hinterbliebenen bei Bedarf. Sie besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
- b) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
- c) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen.

³ Wenn die Hinterbliebenen durch die Einwohnergemeinde nicht fristgerecht ausfindig gemacht und erreicht werden können, so kann die Einwohnergemeinde die Abholung des Leichnams, die Kremation und die Beisetzung in Auftrag geben. Dies gilt auch, wenn sich die Hinterbliebenen weigern, ihren Pflichten nachzukommen. Die Einwohnergemeinde kann ihre Aufwendungen für die Organisation der Bestattung den Kostenträgern nach § 36 Abs. 2 gegenüber in Rechnung stellen.

⁴ Die Werkkommission plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlagen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Betrieb der Friedhofgebäude;
- b) Bewilligung der Grabmalgesuche;
- c) Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler;
- d) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofwesen;
- e) Führung der Gräberkontrolle.

⁵ Der Baukommission unterliegt der Unterhalt der Gebäude.

§ 4 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Werkkommission und der Gemeindeschreiberei betreffend das Bestattungs- und Friedhofwesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

2. Meldepflicht

§ 5 Meldepflicht von Todesfällen

¹ Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004³ und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006⁴.

³ ZStV; SR 211.112.2

⁴ VZD; BGS 212.11

§ 6 Anmeldung der Bestattung

¹ Die Angehörigen haben jede in Luterbach vorzunehmende Bestattung bei der Gemeindeschreiberei anzumelden.

² Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

§ 7 Bewilligung der Bestattung und Meldungen

¹ Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 6 vorhanden sind, bewilligt die Gemeindeschreiberei die Bestattung.

² Die Gemeindeschreiberei meldet den Todesfall:

- a) der Inventurbeamtin, bzw. dem Inventurbeamten;
- b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse;
- c) der Finanz- bzw. Steuerverwaltung;
- d) dem Werkhof
- e) dem Ortskorrespondenten;
- f) der röm.-kath. oder reformierten Kirchgemeinde bei Zugehörigkeit.

3. Bestattung

§ 8 Bestattungsart

¹ Hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

² Können Hinterbliebene nicht fristgerecht erreicht werden, sind keine solchen bekannt oder weigern sich die Hinterbliebenen, ihren Pflichten nachzukommen, ordnet die Gemeindeschreiberei in der Regel eine Kremation der Verstorbenen und die Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Inschrift an. Diese Anordnung erfolgt stellvertretend für die Hinterbliebenen bzw. deren Angehörige. Die Kosten sind von den Angehörigen zu tragen.

³ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

⁴ Auf dem Friedhof Luterbach sind alle Bestattungsarten unabhängig von der Religionszugehörigkeit unter Beachtung der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung und der in diesem Reglement festgehaltenen Bestimmungen erlaubt. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Auf dem Friedhof Luterbach gilt für Erdbestattungen die Sargpflicht. Die Beisetzung nur in einem Leichentuch ist nicht gestattet;
- b) Männer und Frauen werden im selben Grabfeld und ohne Trennung bestattet;
- c) Eine allfällige rituelle Waschung ist durch die Hinterbliebenen zu organisieren;
- d) Mit der Bestattung muss der Grabplatz provisorisch beschriftet werden. Namentlich bei muslimischen oder jüdischen Glaubensangehörigen darf eine Holztafel anstelle des in § 25 vorgeschriebenen Holzkreuzes aufgestellt werden;
- e) Die Bestimmungen zur Ausgestaltung des Grabplatzes (Grabmal, Umrandung, etc.) sind zu beachten;
- f) Der Beisetzungszeitpunkt richtet sich nach den allgemein gültigen Fristen gemäss §10 sowie nach den verfügbaren Terminen;

- g) Auch Grabstätten besonderer Bestattungsformen werden nach der üblichen Grabesruhe § 1 Abs. 4 und § 24 aufgelöst.

§ 9 Überführung und Aufbahrung

- ¹ Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.
- ² Die eingesargten Verstorbenen werden in der Regel in der Friedhofhalle aufgebahrt.
- ³ Es finden keine Leichengeleite vom Wohnort beziehungsweise der Kirche auf den Friedhof statt.

§ 10 Zeitpunkt der Bestattung

- ¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.
- ² Die Gemeindeschreiberei kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung bewilligen.
- ³ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung nach § 11 und der Bestattung mit der Gemeindeschreiberei. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindeschreiberei die erforderlichen Anordnungen.

§ 11 Abdankungen

- ¹ Bestattungen werden in der Regel an Wochentagen zwischen 08.00 Uhr und 15.00 Uhr durchgeführt.
- ² An Samstagen werden nach 12.00 Uhr keine Bestattungen vorgenommen.
- ³ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- ⁴ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.
- ⁵ Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt bzw. Trauerredner oder Trauerrednerin) ist Sache der Angehörigen.

§ 12 Glockengeläut

- ¹ Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die Angehörigen.

§ 13 Vollzug der Bestattungen

- ¹ Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.
- ² Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.
- ³ Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurde, werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

4. Friedhof und Grabstätten

§ 14 Friedhofordnung

- ¹ Der Friedhof ist grundsätzlich von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Die Werkkommission kann andere Öffnungszeiten festlegen.
- ² Die Öffnungszeiten für die Aufbahrungshalle werden von der Werkkommission festgelegt.

³ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt ist:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);
- b) das Mitführen von Haustieren. Insbesondere das Mitführen und Ausführen von Hunden ist auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Assistenzhunde im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
- d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
- e) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
- f) das Übersteigen der Einfriedung;
- g) der Missbrauch der Abfallkörbe und Mulden für anderweitige Abfallentsorgung.

§ 15 Bestattungsort

¹ Der Friedhof ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Luterbach. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

§ 16 Grabstätten

¹ Es wird zwischen folgenden Arten von Gräbern unterschieden:

- a) Erdgräber;
- b) Urnengräber;
- c) Einzelurnengräber;
- d) Gräber für Kinder und Fehl- oder Totgeburten (nachfolgend Kindergräber)
 - 1. Erdbestattungen für Kinder unter 12 Jahren;
 - 2. Urnenbestattung für Kinder unter 18 Jahren;
- e) Gemeinschaftsgrab;
- f) Urnengrab Ritschard.

§ 17 Erdgräber

¹ Für die Erdbestattung gelten folgende Masse:

Grabfeld: Länge 220 cm, Breite 120 cm, Tiefe 150 cm;
Grabeinfassung: 170 cm auf 80 cm;

² In jedem Erdgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Zusätzlich können aber Urnen von Nachverstorbenen, soweit es der Platz gestattet, in beliebiger Anzahl im gleichen Erdgrab beigesetzt werden.

§ 18 Urnengräber

¹ Für die Urnenbestattung gelten folgende Masse:

Grabfeld: Länge 120 cm, Breite 90 cm, Tiefe 60 cm;
Grabeinfassung: 120 cm auf 65 cm.

² In einem Urnengrab dürfen, soweit es der Raum erlaubt, mehrere Urnen beigesetzt werden.

§ 19 Einzelurnengräber

¹ Für die Einzelurnenbestattung gelten folgende Masse:

Grabfeld: Länge 60 cm, Breite 40 cm, Tiefe 60 cm;
Grabeinfassung: keine

² Es darf jeweils nur eine Urne in einem Grab beigesetzt werden.

§ 20 Kindergräber

¹ Die Kindergräber dienen der Bestattung von Kindern und Fehl- und Totgeburten. Es können sowohl Erd- wie auch Urnenbestattungen vorgenommen werden. Es gelten dabei folgende Altersgrenzen:

- a) Erdbestattung für Kinder unter 12 Jahren;
- b) Urnenbestattung für Kinder unter 18 Jahren.

² Es gelten folgende Masse (Erd- und Urnengrab):

Grabfeld: Länge 180 cm, Breite 90-100 cm, Tiefe 140-80 cm;
Grabeinfassung: 130 cm auf 70 cm.

³ Bei beiden Grabarten dürfen, soweit es der Platz erlaubt, zusätzlich Urnen in beliebiger Anzahl beigesetzt werden.

⁴ Kinder und Fehl- und Totgeburten können auch bei bestehenden Erdgräber, Urnengräber oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

§ 21 Gemeinschaftsgrab

¹ Das Gemeinschaftsgrab dient der Bestattung von:

- a) in Luterbach Bestattungsberechtigten (auf deren Wunsch, auf Wunsch der Hinterbliebenen oder wenn keine Angehörigen vorhanden sind);
- b) Fehl- und Totgeburten;
- c) unbekannten Leichen;
- d) mittellose Verstorbene, die keine Angehörigen hinterlassen.

² Im Gemeinschaftsgrab darf nur die Asche von Kremierten ohne Urnenbehälter beigesetzt werden.

§ 22 Urnengrab Ritschard

¹ Das Grab von Bundesrat Willi Ritschard ist ein auf Dauer angelegtes Urnengrab.

§ 23 Bestattungsplan

¹ Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

§ 24 Grabesruhe, Grabaufhebung, Exhumierung

¹ Die Mindestgrabesruhe beträgt, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes gemäss § 21 und des auf Dauer angelegten Grabes gemäss § 22, 20 Jahre.

² Nach Ablauf von 15 Jahren (seit Anlegung des Grabes) ist das Beisetzen von Urnen nur noch mit einer schriftlichen Einwilligung zum Verzicht der Grabesruhezeit möglich.

³ Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfelds wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Angehörigen werden über die Grabräumung nicht persönlich informiert.

⁴ Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lässt die Gemeindeschreiberei die Grabstätten abräumen.

⁵ Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinden über.

⁶ Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabfelds verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Noch intakte Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann von der Gemeindeschreiberei bewilligt werden.

⁷ Eine Exhumierung erdbestatteter Personen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

5. Grabmäler

§ 25 Temporäre Holzkreuze

¹ Die Angehörigen der Verstorbenen haben auf eigene Kosten ein temporäres Holzkreuz mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person aufzustellen. Dieses ist von der Bestattung an bis zur Erstellung des definitiven Grabmales auf dem Grab aufzustellen.

§ 26 Grabmäler

¹ Grabmäler sind so schnell wie möglich, aber spätestens ein Jahr nach der Bestattung, zu setzen.

² Die zulässigen Masse der Grabmäler betragen:

a)	Erdgräber:	Höhe:	max.	120 cm	min.	100 cm
		Breite:	max.	60 cm	min.	25 cm
		Dicke:	max.	30 cm	min.	14 cm
b)	Urnengräber:	Höhe	max.	110 cm	min.	80 cm
		Breite	max.	50 cm	min.	25 cm
		Dicke	max.	30 cm	min.	14 cm
c)	Einzelurnengräber:	s. § 28				
d)	Kindergräber:	Höhe	max.	100 cm	min.	60 cm
		Breite	max.	60 cm	min.	25 cm
		Dicke	max.	30 cm	min.	14 cm
e)	Gemeinschaftsgrab:	s. § 29				

³ Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen. Das Grabmal ist mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person zu kennzeichnen. Für jede weitere Urnenbeisetzung ist eine entsprechende Inschrift anzubringen.

⁴ Die Grabmäler müssen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen. Sie sind nach Möglichkeit aus einem farblich ruhig wirkenden Stein zu erstellen. Handwerklich ausgeführte Grabmale aus Holz oder Schmiedeeisen können in Massen gemäss Absatz 2 bewilligt werden. Sie sind gut zu fundieren. Die Hinteransicht ist auf eine Linie auszurichten.

§ 27 Unterhalt

¹ Bei schiefstehenden Grabmalen fordert die Werkkommission die Angehörigen schriftlich auf, die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen. Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, so ist das Grab im Auftrag der Werkkommission auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu bringen.

§ 28 Einzelurnengrab

¹ Auf jedes Urnengrab wird eine Schrifttafel gesetzt. Die Werkkommission bestimmt Art, Grösse und Beschriftung der Namenstafel und ist für deren Beschaffung besorgt. Die Beschriftung umfasst Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person in genormten Buchstaben. Den Hinterbliebenen werden die Kosten für die Schrifttafel und die Gravur der Inschriften gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt. Die Beisetzungen werden nach einem Plan in chronologischer Reihenfolge vorgenommen. Die Gräber bleiben mindestens 20 Jahre bestehen.

§ 29 Grabmal beim Gemeinschaftsgrab

¹ Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt anonym oder mit der Namensgravur an den Steinsäulen. Das Eingravieren des Namens erfolgt durch die Bauverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person. Das Schriftbild ist einheitlich und vorgegeben. Die Reihenfolge der Namensgravur wird grundsätzlich durch den Todestag bestimmt. Angehörige, welche eine Namensgravur der verstorbenen Person wünschen, haben ein entsprechendes Gesuch rechtzeitig bei der Bauverwaltung einzureichen. Die Gravur bleibt mindestens 20 Jahre bestehen.

6. Anpflanzungen und Unterhalt der Gräber

§ 30 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Neophyten und gitterrostanfällig Wacholderarten dürfen nicht gepflanzt werden.

² Der Friedhofgärtner und die Werkhofmitarbeiter sind berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern zu entfernen.

§ 31 Grabeinfassung

¹ Auf Kosten der Einwohnergemeinde werden die Erd- Urnen- und Kindergräber eingefasst, die Räume zwischen den Gräber begehbar gemacht sowie der Unterhalt der Einfassungen besorgt. Die Einzelurnengräber und das Gemeinschaftsgrab erhalten keine Grabeinfassungen.

§ 32 Grabunterhalt bei Erd-, Urnen- und Kindergräber

¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Erd- Urnen- und Kindergräber ihrer Verstorbenen im gepflegten Zustand zu erhalten. Pflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Grabinschriften sichtbar bleiben und sie nicht über die Grabeinfassung herausragen.

² Die Gräber von Verstorbenen, welche keine Angehörigen haben, sind durch den Friedhofgärtner nach vorheriger Rücksprache mit der Werkkommission auf Kosten der Einwohnergemeinde in einfacher Weise zu pflegen.

³ Verwelkte Grabpflanzen, Blumen und Kränze, zerbrochene Gefässe sowie Anpflanzungen, welche die Vorgaben nicht einhalten, werden vom Friedhofgärtner oder von den Werkhofmitarbeitern entschädigungslos entfernt oder zurückgeschnitten, wenn die Pfleger der Grabstätte dies unterlassen.

§ 33 Einzelurnengräber

¹ Grabschmuck darf nicht direkt bei den Schrifttafeln niedergelegt werden. Dieser ist nur an den besonders dafür ausgeschiedenen Stellen erlaubt. Das Schild der Einzelurnengräber wird durch den Friedhofgärtner oder die Werkhofmitarbeiter unterhalten. Sie sind berechtigt, alle störenden und vorschriftswidrig deponierten Gegenstände, Blumenschmuck, Kränze und Schalen entschädigungslos zu entsorgen.

§ 34 Gemeinschaftsgrab

¹ Blumen und Pflanzen dürfen nur auf dem vorgesehenen gemeinsamen Platz deponiert werden. Das Anbringen von Gedenkzeichen, Pflanzen oder individuellem Schmuck ist nicht erlaubt.

² Blumenschmuck, Kränze und Schalen sind in der Regel spätestens 1 Monat nach der Beisetzung oder wenn sie verwelkt sind, durch die Angehörigen zu entsorgen.

³ Der Platz um das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner oder durch die Werkhofmitarbeiter unterhalten. Sie sind berechtigt, alle störenden und vorschriftswidrig deponierten Gegenstände, Blumenschmuck, Kränze und Schalen entschädigungslos zu entsorgen.

⁴ Die maximale Grösse der erlaubten Schalen und Gefässe beträgt 40 x 40 x 20 cm.

§ 35 Haftung

¹ Die Einwohnergemeinde Luterbach haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966⁵.

7. Kostenfolge

§ 36 Gebühren

¹ Die Gebühren richten sich nach Anhang 1.

² Für die Bestattungskosten aufzukommen haben in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die gesetzlichen und eingesetzten Erben;
- b) wenn keine Erben vorhanden sind oder das Erbe ausgeschlagen wird, die Verwandten der verstorbenen Person in auf- und absteigender Linie;
- c) der Auftraggeber oder die Auftraggeberin.

³ Für Einwohner und Einwohnerinnen der Einwohnergemeinde Luterbach sowie für vormalige Einwohner oder Einwohnerinnen, die nachweislich mindestens 20 Jahre in Luterbach Niederlassung hatten sowie denjenigen mit letzter Niederlassung in Luterbach vor dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim, sind nachstehende Leistungen unentgeltlich. Die gleichen Leistungen sind unentgeltlich für ortsabwesende ledige Kinder, deren Eltern in Luterbach Niederlassung haben. Ebenso können Eltern ihre Grabstätte in Luterbach wählen, wenn deren Kinder in Luterbach niedergelassen sind.

⁴ Die Einwohnergemeinde übernimmt in Fällen gemäss Abs. 2 die folgenden Kosten:

- a) Aufbahrung in der Aufbahrungshalle;
- b) Zurverfügungstellung des Grabplatzes;
- c) Öffnen und Schliessen des Grabes;
- d) Setzen und Unterhalt der Grabeinfassung.

⁵ Wenn die Kostenträger gemäss Abs. 2 durch die Kostenübernahme für die Bestattung in eine finanzielle Notlage geraten, können sie ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung an die Gemeindeschreiberei richten. Dem schriftlichen Gesuch müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a) Vermögenslosigkeitsbescheinigung der verstorbenen Person;
- b) Bescheinigung der Amtschreiberei, wonach die Erbberechtigten die Erbschaft ausgeschlagen haben;
- c) Kopie der aktuellen Steuerveranlagung der Kostenträger gemäss Abs. 2;
- d) allfällige weitere Unterlagen nach Bedarf.

⁵ Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 124.21

⁶ Die Gemeindeschreiberei beurteilt das Gesuch und verfügt eine mögliche Kostenbeteiligung. Zahlungen werden ausschliesslich an Leistungserbringer getätigt. Getätigte Aufwendungen der Gemeinde bleiben rückzahlungspflichtig.

⁷ An den Kosten der Bestattungsunternehmen bei Uneinbringlichkeit der Forderung bei den Angehörigen von Verstorbenen, die in Luterbach ihre Niederlassung hatten, beteiligt sich die Einwohnergemeinde unabhängig von der Bestattungsart und des Bestattungsortes mit maximal CHF 1'800.- (exkl. MwSt.) pro Todesfall, und den Kosten für die Kremation. Die Uneinbringlichkeit muss belegt werden.

⁸ Die Kosten für die Bestattung werden mittels Verfügung auf die unterstützungspflichtigen Erben überwältzt, unabhängig davon, ob sie das Erbe ausschlagen oder nicht.

§ 37 Gebührenordnung

1 Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat in der Gebührenordnung gemäss Anhang 1 in diesem Reglement festgelegt.

8. Schlussbestimmungen

§ 38 Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements ist das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11. Dezember 1989 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 40 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach beschlossen am 11. Juni 2026.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom XX.XX.XXXX

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

.....
Aline Leimann

.....
Damjan Gasser

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung

9. Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Gebührenordnung

Anhang 1: GEBÜHRENORDNUNG

§ 1 Gebühren für Einwohner von Luterbach

Einwohner von Luterbach werden auf Kosten der Einwohnergemeinde Luterbach bestattet. Der Leistungsumfang und die Definition von „Einwohner“ sind im § 36 Abs. 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements bestimmt.

§ 2 Gebühren für Auswärtige

¹ Für auswärts wohnhaft gewesene Personen werden folgende Gebühren verrechnet:

a) Grabplatzgebühren

1. Erdgrab für Erwachsene	CHF	1'260.00
2. Erdgrab für Kinder	CHF	710.00
3. Urnengrab	CHF	860.00
4. Einzelurnengrab	CHF	500.00
5. Gemeinschaftsgrab	CHF	200.00
6. Beisetzung von Urnen in best. Gräber	CHF	200.00

b) Benützung der Friedhofhalle	CHF	200.00
--------------------------------	-----	--------

c) Bestattungsgebühren

1. Erdgrab für Erwachsene	CHF	1'500.00
2. Erdgrab für Kinder	CHF	600.00
3. Urnengrab	CHF	250.00
4. Einzelurnengrab	CHF	250.00
5. Gemeinschaftsgrab	CHF	100.00

§ 3 Einzelurnengrab

¹ Für die Beschriftung der Grabplatten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Schrifttafel	CHF	50.00
b) Grundgebühr Inschrift	CHF	50.00
c) Pro Buchstabe und Zahl	CHF	25.00

§ 4 Gemeinschaftsgrab

¹ Für die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grundgebühr	CHF	50.00
b) Pro Buchstabe und Zahl	CHF	25.00

§ 5 Stundenansatz für ausserordentliche Aufwendungen

¹ Für die Organisation von Bestattungen nach § 3 Abs. 3 stellt die Einwohnergemeinde ihre Aufwendungen mit einem Stundenansatz von CHF 80 in Rechnung.

§ 6 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt innert 30 Tagen durch die Gemeindeverwaltung.

§ 7 Anpassung der Gebühren

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren bei veränderten Umständen, wie etwa Teuerung oder gestiegenen Kosten, um höchstens die Hälfte zu erhöhen.